

MUSEUM DER STADT VILLACH

47. Jahrbuch 2010

Neues
aus
Alt-Villach

Dieter Neumann

Beiträge zur
Stadtgeschichte

INHALT

Vorwort.....
Aus der Geschichte der traditionsreichen Stadt.....
Länder und Völker.....
Bis zur Brücke von Villach.....
Villach, ein traditionsreicher Name.....
Ein Königsgut mit Burg und Kirche.....
Bamberg und Villach.....
In villa quae vocatur Villach.....
Die Stadt und eine Urkunde von 1240.....
Villachs Siegel und Wappen.....
Villacher Stadtrechte.....
Die Stadtordnung von 1392.....
Marktplätze und Marktzeiten.....
Handel und Verkehr.....
Bürgermeister, Richter und Rat.....
Bürgereid und Richtereid.....
Die wehrhafte Stadt.....
Die Stadtmauer.....
Robot für den Graben 1482.....
Ein Sturmangriff.....
Die Türkeneinfälle nach Kärnten.....
Der Bauernbund.....
Pranger, Galgen und Schwert.....
Paolo Santonino berichtet über Villach.....
Paracelsus und Villach.....
Judendorf, Villach und die Juden.....
Drei Erdbeben.....
Das privilegierte Bürger-Corps.....
Auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert.....

Bürgermeister, Richter und Rat

Gleichheit der Menschen und auch jene vor dem Gesetz ist ein geschichtlich relativ junges Ideal, das sich erst allmählich und besonders seit dem 18. Jahrhundert herausgebildet hat. Ungleichheit der sozialen Schichten und ständischen Gruppen war viel länger üblich. Eine dieser Gruppen besonderen Rechts waren einst die Bürger als wichtigster und privilegierter Teil der Stadtbevölkerung. Ihre Rechtsstellung und ihre Aufgaben waren deutlich verschieden von jenen der minderen Schicht der Inwohner, von jener der bäuerlichen Landbevölkerung und auch anders als die der Adelligen und des einst wichtigen geistlichen Standes.

Mittelalterliche Städte unterschieden sich vom Erscheinungsbild her scharf vom umgebenden Land. Anders als die Mehrzahl der untertänigen Bauern hatten die Stadtbürger schon im Mittelalter weitgehende persönliche Freiheit erlangt, die jedoch mit umfangreichen Pflichten verbunden war. Die Bürger als Handel und Handwerk treibende Stadtbewohner waren rechtlich eng mit ihrer Stadt verbunden, die sie weitgehend selbst zu verwalten und auch zu verteidigen hatten.

Jede Stadt stand einst unter dem Obereigentum eines Stadtherren wie des Kaisers, des Landesherrn oder wie im Falle Villachs eines geistlichen Fürsten. Der Stadtherr erließ die Gesetze und Befehle, nach denen sich die Bürger zu richten hatten.

Um die Gemeinde mit tausenden Bewohnern zu verwalten, brauchte man hierarchische Strukturen. Diese waren teils autoritär, enthielten aber schon im Mittelalter auch einige demokratische Elemente, da die Gesamtheit der Bürger, „die Gemein“, selbst durch Wahl ihre Vertreter in die Führungsgremien entsenden durfte. Wahlberechtigt waren allerdings ausschließlich jene erwachsenen Männer, die den Bürgereid geschworen hatten, die Hausbesitzer und zumeist auch Familienoberhaupt waren. Eine Mitwirkung von Frauen an dieser städtischen Gemeindevertretung gab es nicht.¹ Männer ohne

¹ Das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat gibt es für Frauen erst seit der Entstehung der Republik Österreich 1918.

Vermögen und ohne Hausbesitz wurden nicht zum Bürgereid zugelassen und hatten daher, selbst wenn ihnen das Wohnen und Arbeiten in der Stadt erlaubt war, eine mindere Rechtsstellung als „Inwohner“, als Dienstboten oder als bei bürgerlichen Meistern im Lohn stehende Handwerksgesellen.

Der oberste Repräsentant der Stadt Villach war einst der Stadtrichter. Dieser wurde ursprünglich nicht gewählt, sondern war ein vom Stadtherren ernannter Vertrauensmann. Erstmals ist ein Stadtrichter in der Urkunde vom Jahr 1240 erwähnt: „Chneuslinus iudex Villacensis“.² Ihm zur Seite stand als Vertretung der Bürgerschaft und zur Rechtsprechung ein Stadtrat. Diese „iurati“ als Gremium sind urkundlich 1283 erwähnt. In der ältesten erhalten gebliebenen Stadtordnung von 1392 ist der Stadtrat von zwölf gewählten Ratsherren und ihre Aufgaben genauer fassbar. Sie sollten damals mindestens einmal pro Woche unter Vorsitz des Richters zusammentreten. In den Rat konnten nur Angehörige der Oberschicht gewählt werden, besonders Kaufleute, nicht jedoch Handwerksmeister und Kleinhändler, die nur das aktive Wahlrecht hatten. Es war damals vorgesehen, jährlich zwei der zwölf Ratsherren durch Neuwahl zu ersetzen, sodass sich eine ungefähr sechsjährige Funktionsdauer ergab.

Die Stadtordnung von 1392 erwähnt zudem vier anwaltliche Sprecher, die ähnliche Rechte und Pflichten hatten wie die zwölf Räte. Die vier waren jedoch auf Lebenszeit ernannt. Darüber hinaus gab es damals drei,³ die besonders für Finanzsachen zuständig waren und von denen einer vom Stadtherren eingesetzt war, die beiden anderen jedoch vom Rat und von der Gemein gewählt wurden.

Die Wahl des Stadtrichters durch die Bürger und aus den Reihen der Bürger war im 15. Jahrhundert offenbar üblich, doch blieb sie immer ein bischöflicher Gnadenerweis und kein tatsächliches Recht. Eine Bitte der Bürgerschaft um dieses Wahlrecht wurde noch 1505 abgelehnt und damals wieder

2 Dieser, wie im 13. Jahrhundert noch allgemein üblich, nur mit persönlichem Namen genannte Chneusl, vom Namenssinn her etwa der Knorrige, gehörte zur adeligen Familie Paradeiser.

3 In der Stadtordnung von 1423 (MC XI, Nr. 56) sind dann fünf solche Sachwalter vorgesehen.

nur befristet für drei Jahre zugestanden, so wie dies auch bereits in den fünf Jahren zuvor erlaubt gewesen sei.⁴

Tatsächlich wurde schon wesentlich früher gewählt, da 1416 nach der langen Amtszeit Hans Khevenhüllers die Villacher dem Vizedom schrieben, dass sie gerne weiterhin Khevenhüller als Richter behalten wollten, dass jedoch andernfalls die Mehrheit des Rates für Andre Kellner sei, die Mehrheit der Gemein dagegen für Hans Tekendorfer.⁵ Der Amtseid von 1423 passt eher für einen gewählten Richter und auch gemäß der Schilderung bei Paolo Santonino von 1486 war die Richterwahl üblich.

Die Wahlen sind im umfangreichen Stadtrecht von 1584 geregelt, das mit einigen Novellierungen bis zum Ende der bambergischen Epoche in Kraft blieb. Für den Rat war 1535 vom Bischof die Einschränkung verfügt worden, dass statt der bislang üblichen jährlichen Neuwahl von zwei der zwölf Räten nun die lebenslängliche Ernennung trete, weshalb Nachbesetzungen seither viel seltener waren.⁶

Am 12. November 1588 verfügte Bischof Ernst von Mengersdorf die künftige Funktionsteilung zwischen dem Stadtrichter und dem neu eingeführten Bürgermeister.⁷ Beide sollten „durch unparteiische, ordentliche, frei öffentliche Wahlen“ vorbestimmt werden. Der Bürgermeister sollte vom Rat und Gemeindeausschuss zu Weihnachten am Rathaus gewählt werden, der Richter jedoch wie zuvor von der gesamten Bürgerschaft zu Ostern im Garten vor dem Minoritenkloster.

Die genaue Arbeitsteilung verlieh dem Bürgermeister sogleich die größere praktische Bedeutung, da er mit dem Finanzwesen betraut war. Der zuvor umfassend zuständige Stadtrichter war nun auf Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht und besonders auf die Markt- und Gewerbepolizei verwiesen. Das zum Richteramt gehörende Zeremonienschwert und der 1588 gestiftete Richterstab ermöglichten jedoch an-

4 Karlheinz Weiß, Rechte der Kärntner Städte, Würzburg 1938, S. 59.

5 Wilhelm Neumann, Zur Frühgeschichte der Khevenhüller, 2. Teil, in: Neues aus Alt-Villach, 16. Jahrbuch 1979, S. 7 – 37, dort S.9.

6 Museum / Archiv, Stadtrechtsbuch von 1584, HS C 857, dort fol. 17 Punkt 17.

7 Museum / Archiv, Stadtrechtsbuch von 1584, HS C 857, dort die Neuordnung von 1588, fol. 80 ff.

sehnliches Auftreten. Die 1588 getroffene Funktionstrennung blieb über die bambergische Zeit hinaus auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Geltung.

Mit der Neuordnung der gesamten Verwaltung während der illyrisch-französischen Zeit wurde der „Mair“ zum Stadt-
oberhaupt. In der folgenden österreichischen Epoche von 1814 bis zur Umwälzung um 1848 hießen die staatlich eingesetzten Bürgermeister nun offiziell „Oberschlichter“, bis nach der Konstituierung der politischen Gemeinden ab 1850 die nun wieder gewählten Funktionsträger Bürgermeister waren. Sie wurden jeweils vom Gemeinderat aus dessen Mitte gewählt. Mit der autoritären Regierungsform ab 1934 und im „Dritten Reich“ trat an die Stelle der Wahl die Ernennung der Amtsträger. Nach dem Provisorium von 1945 wurde ab 1949 der Gemeinderat und von diesem der Bürgermeister wieder demokratisch gewählt.⁸ Helmut Manzenreiter, bereits seit 1987 Bürgermeister, ist seit einer für alle Gemeinden Kärntens geltenden Neuregelung ab 1991 überdies direkt von der Villacher Bevölkerung in dieses Amt gewählt.

⁸ Augst Walzl, Villach zwischen den Zeiten, Geschichte der Draustadt 1945 – 1995, Klagenfurt 1995, 262 S, dort S. 38 und S. 146.